

HAUSANSCHRIFT:

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Amt für Soziales - Soziale Wohnhilfe
Hanna-Renate-Laurien-Platz 1
12247 Berlin

ANFAHRT:

S-Bahn: S25, S26 bis Bhf.
Lankwitz; Bus: 181 187 283 284 M82 N81
X83

PERSÖNLICHE SPRECHZEITEN:

Dienstag; Donnerstag 9:00 - 12:30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

TELEFONISCH SIND WIR AM BESTEN ERREICHBAR:

über den Tagesdienst: (030) 90299-1771
Montag, Mittwoch und Freitag
9:00 - 15:00 Uhr

Sollten Sie uns nicht erreichen, hinter-
lassen Sie bitte eine Nachricht über das
Bürgertelefon (030) 115 und wir melden
uns bei Ihnen.

E-MAIL: soz-wohnen@ba-sz.berlin.de

FAX: (030) 90299-3330

Zuständiges Jobcenter Steglitz- Zehlendorf:

Birkbuschstr. 10, 12167 Berlin
Telefon: 5555 76 2222



Bezirksamt Steglitz-
Zehlendorf
Soziale Wohnhilfe
Hanna-Renate-Laurien-
Platz 1
12249 Berlin
Tel. (030) 90 299-17 71
[soz-wohnen@ba-
sz.berlin.de](mailto:soz-wohnen@ba-sz.berlin.de)

©BA Steglitz-Zehlendorf
Stand 08/2021



WER WIR SIND

Wir sind ein Team von Sozialarbeiter /-innen und Verwaltungsfachleuten mit viel Erfahrung im Bereich der Wohnungslosenhilfe und suchen mit Ihnen zusammen nach Lösungen ihrer persönlichen Problematik.

WAS WIR TUN KÖNNEN, BEVOR SIE IHREN WOHNRAUM VERLIEREN

Wir beraten Bürgerinnen und Bürger aus Steglitz-Zehlendorf, wenn Sie

- Mietschulden haben und prüfen, ob Ihre Mietschulden übernommen werden können,
- die Wohnung gekündigt wurde,
- eine Räumungsklage vorliegt,
- wir beraten in Krisensituationen,
- wir ermitteln weitergehende Hilfen

Im Mittelpunkt steht der Versuch, Ihren Wohnraum zu erhalten.

WAS WIR TUN KÖNNEN, WENN SIE DEN WOHNRAUM VERLOREN HABEN

- wir bringen Sie in einer Unterkunft für wohnungslose Menschen unter
- wir prüfen die Voraussetzungen zur Wohnraumerlangung über das Geschützte Marktsegment
- wir vermitteln Ihnen Hilfen bei Kooperationspartnern zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (nach §§ 67 ff. SGB XII)
- wir vermitteln andere Hilfen

WAS SIE TUN KÖNNEN

Bei drohendem Wohnungsverlust sollten Sie sich umgehend an die **Soziale Wohnhilfe** wenden oder sich beim **Jobcenter in Ihrem Bezirk** beraten lassen.

- Reagieren Sie auf eine Klage oder Kündigung. Sprechen Sie mit Ihrem Vermieter/ ihrer Vermieterin darüber, dass Sie die Wohnung brauchen und sich um die Bezahlung der Mietrückstände schnell kümmern werden.
- **Zahlen Sie Ihre laufende Miete pünktlich und in voller Höhe weiter!**
- Vereinbaren Sie mit den Vermietenden schriftlich eine **Ratenzahlung**, wenn Sie nicht alles auf einmal bezahlen können. Die Rate darf nicht zu hoch sein. Sie müssen die Raten und die normale Miete zuverlässig zahlen können.
- sprechen Sie gegebenenfalls mit dem **zuständigen Jobcenter oder dem Amt für Soziales**, damit Ihre **Miete in Zukunft direkt von dort überwiesen wird**.
- Wenn Sie nicht genügend Ersparnisse haben, lassen Sie sich beraten beim **zuständigen Jobcenter oder beim zuständigen Amt für Soziales**, ob die **Mietrückstände eventuell (als Darlehn oder Beihilfe) übernommen werden können**.
- Lassen Sie sich von Ihren Vermietenden schriftlich bestätigen, dass die ordentliche Kündigung ungültig ist, wenn die Mietschulden gezahlt werden und, dass Ihr Mietverhältnis unter den normalen Bedingungen weiterbesteht.
- **Öffnen Sie immer Ihre Post!**

Wenn Sie Ihre Mietrückstände nicht bezahlen, kann der Vermieter/ -in beim Amtsgericht eine Räumungsklage gegen Sie einreichen. Dann

bekommen Sie Post vom Amtsgericht. Im (gelben) Brief stehen wichtige Hinweise und Fristen des Gerichts, die Sie beachten müssen.

- Nutzen Sie unbedingt die **soziale Beratung und ggf. Hilfe vom zuständigen Jobcenter** oder dem zuständigen **Amt für Soziales**.
- Wenn Sie nur wenig Einkommen haben, bekommen Sie **beim Amtsgericht einen Beratungsschein für eine Rechtsberatung**.
- Beim Amtsgericht können Sie außerdem **Prozesskostenhilfe** für eine Verteidigung gegen die Räumungsklage beantragen. Die **Rechtsantragsstelle im Amtsgericht** nimmt Ihre Aussagen kostenlos auf, schreibt die notwendigen Schriftstücke für Sie und hilft Ihnen, den Antrag einzureichen.

WENN ES IM RAHMEN DER RÄUMUNGSKLAGE ZU EINEM VERHANDLUNGSTERMIN KOMMT,

- dann gehen Sie unbedingt zu Ihrem Verhandlungstermin und sagen Sie vor Gericht aus
- Nennen Sie außerdem wichtige Gründe, zum Beispiel gesundheitliche Probleme etc., um die Zeit bis zur Räumung zu verlängern.
- Stellen Sie hierfür einen **Antrag auf eine angemessene Räumungsfrist** bzw. auf Verlängerung der Räumungsfrist (**spätestens bis zwei Wochen vor Ablauf der Räumungsfrist!**)!